Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 412.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 7 August 1801. Sechstes Quartal. Den 19 Thermidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Reglement für die Feldchirurgen der Armee.

(Gutgeheissen und dem Kriegsminister zur Vollziehung übergeben, in der Sitzung des Vollziehungsraths vom 29. Juni 1801.)

Die bey den Truppen angestellten Wundärzte werden zum Unterschiede von den Spitalchirurgen Feldwundärzte genannt.

Zu Feldchirurgen sollen nur solche Leute gewählt werden, die alle nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen, in Verrichtung aller Operationen geübt sind, und nicht nur Chirurgie sondern auch Medicin studirt haben.

Sie müssen gesund, thätig und beherzt seyn. Schwächliche Leute sollen künftighin zu solchen Stellen durchaus nicht gewählt werden, denn es ist zu befürchten, daß sie mitten in der Gefahr, wo ihre Hülfe gerade am nöthigsten wäre, sich ausser Stand befinden könnten, der Truppe ins Feuer zu folgen.

So wichtig die Wahl dieser Beamteten ist, eben so wichtig ist es auch (da ihm die Rettung der verwundeten Soldaten anvertraut ist, die oft bloß von der Pünktlichkeit und Thätigkeit der Wundärzte abhängt) daß dieselben auf das Strengste angehalten werden, ihre Pflichten zu erfüllen.

Die Feldchirurgen der Armee werden in zwey Klassen eingetheilt, um sie durch Belohnung ihrer Kenntnisse und Verdienste, zu Fortsetzung ihrer Studien und zu mehrerer Thätigkeit aufzumuntern.

Sie stehen für alles was den Gesundheitsdienst betrifft, unmittelbar unter dem Inspektor desselben, in allem andern aber sind sie wie die übrigen Militärs, dem Chef des Corps untergeordnet, bey welchem sie stehen.

Jeder Feldchirurgus muß ehe ihm sein Brevet ausgeliefert wird, sich als Besitzer folgender Instrumenten ausweisen können:

1. Einen vollständigen Sackbesteck.
2. Sechs Bistorri.
3. Einen Kugelzieher.
4. Sechs elastische Catheter verschiedener Grösse.
5. Zwey Schraubentourniquets.
6. Sechs Nadeln.
7. Eine Amputations-Säge.

Diese Instrumente müssen von guten Arbeitern verfertigt, beständig gut und reinlich gehalten seyn.

Der Inspektor wird diejenigen Chirurgen, denen bey einer vorgenommenen Revision das eine oder andere dieser Instrumente fehlt, oder unbrauchbar ist, zur Verantwortung ziehen.

Sobald der Chirurg sein Brevet erhalten hat, wird ihm gegen eine von dem Inspektor visirte Quittung, eine Kiste aus dem Hauptmagazin geliefert werden, die folgendes enthalten soll:

1. Zweyhundert Binden verschiedener Grösse.
2. Vierhundert Compressen.
3. Vier Pfund alte Leinwand zu complicirten Bandagen.
4. Bruchbänder, 2 doppelte und 4 einfache.
5. Zwey Feldtourniquets.
6. Eine Klistirspritze.
7. Vier Pfund Charpie.
8. Eine kleine Wage mit Gewicht.
9. Die nöthigsten Arzneyen.

Sobald er die Hälfte dieser Verbandstücke verbraucht hat, soll er um dieselben zu ergänzen, wieder eine Quittung an das Hauptmagazin einsenden, woher, nachdem sie von dem Inspektor visirt ist, ihm die geforderte Hälfte wieder verabfolgt wird.

Diese Kiste soll der Feldchirurg wenn das Corps in's Feuer beordert wird, auf einem bloß dazu bestimmten Wagen, beständig bey sich führen.

Für die Bruchbänder, welche er bey dem Bataillon abgiebt, läßt er sich von den Hauptleuten der Compagnie Empfangscheine geben, die er seinen Foderungen beylegt.

Ausser dieser Kiste wird ihm noch ein Bund Schienen von verschiedener Grösse mitgegeben, die nach der Desaultschen Erfindung bearbeitet sind, weil dieses das einzig gute Verband ist, um einfache sowohl als complicirte Beinbrüche zu transportiren. Kein Feldchirurg soll daher zu seinem Corps abgehen, ehe er diesen vortreflichen Verband gut anzulegen weiß.

Da die Feldchirurgen für alles was den Gesundheitsdienst betrifft, unmittelbar unter dem Inspektor des Gesundheitsdienstes stehen, so darf ihnen der Chef des Corps nichts das gegen des erstern Verordnungen, oder gegen dieses Reglement lautet, austragen; hingegen wird er darauf wachen, daß sein Feldchirurg seine Pflichten genau erfülle, und im entgegengesezten Falle, seine Fehltritte dem Inspektor des Gesundheitsdienstes anzeigen: er wird auch darauf Acht haben, daß die übrigen Officiers ihn mit der nöthigen und verdienten Achtung behandeln, und ihm seine Dienstverrichtungen so viel möglich erleichtern.

In Hinsicht auf den Dienst selbst bey den Corps haben die Feldchirurgen folgende Regeln zu beobachten.

Wenn das Corps in Casernen verlegt ist, so wird der Chirurg desselben täglich die Casernen besuchen, die Unterofficiere anhalten, dieselben öfters zu lüften und reinlich zu halten; diejenigen Unterofficiere aber, welche diese Vorschrift nicht genau befolgen, sogleich ihrem Chef anzeigen, und durch diesen bestraffen lassen.

Nachdem er alle Zimmer der Casernen durchgegangen ist, begiebt er sich in das Zimmer des Adjutants, wohin ihm durch die Unterofficiers eines jeden Zimmers die Kranken herbeygeführt werden, die er genau untersucht, und wann sie mit unbedeutenden Uebeln behaftet sind, sogleich besorgt; wenn sie aber wichtigere, langwierige und ansteckende Krankheiten haben, mit einem Spital-Billet versieht, und dahin absendet.

Jeder Soldat also, der entweder mit Krätze, venerischer oder einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, und jeder der wegen seines Uebels nach 48 Stunden Zeit ausser Stand seyn möchte, seinen Dienst wieder zu verrichten, soll ohne Ausnahme in den Spital geschikt, und nicht von den Feldchirurgen besorgt werden.

Da aber die Soldaten Krätze oder venerische Krankheiten gerne verschweigen, so soll der Feldchirurg den ersten Tag jedes Monats bey Zeiten in der Frühe dieselben in Gegenwart eines Lieutenants, Compagnienweis visitiren, die Truppe mag casernirt oder anderswo verlegt seyn.

Wann die Truppen in Häusern verlegt sind oder campiren, so sollen die Unterofficiers dem Feldchirurgen täglich zu einer von ihm bestimmten Stunde die Kranken in sein Quartier bringen, damit er sie ebenfalls auf oben bestimmte Art untersuchen und besorgen könne.

Am Abend jeden Tags giebt der Feldchirurg dem Chef des Corps einen namentlichen Rapport von allen Kranken ein, die er entweder ins Spital geschikt hat, oder im Quartier besorgt.

Sind die Compagnien eines Corps weit auseinander verlegt, so soll der Feldchirurg wöchentlich zweymal, wenn es die Entfernung möglich macht, dieselben bereisen, wenn aber dieses wegen der Entfernung unmöglich wäre, so soll er es dem Inspektor anzeigen, damit dieser die nöthigen Anstalten deßwegen treffen könne.

Den 15. und den lezten Tag des Monats schikt jeder Feldchirurg dem Inspektor einen Rapport ein.

Die Feldchirurgen dürffen sich nie ohne eine besondere Erlaubniß des Chefs des Corps eine Nacht ausser dem Standquartier des Corps aufhalten, und sich nie auf 48 Stunden von demselben entfernen, ohne einen Erlaubnißschein von dem Inspektor, dem Chef des Corps vorgewiesen zu haben.

Der Chirurg soll alle im Dienst des Vaterlands verwundete Officiers unentgeldlich besorgen, für andere Krankheiten aber darf und soll er sich bezahlen lassen. Die Arzneyen und die Leinwand zum Verband muß der Officier in allen Fällen bezahlen, wenn er sich nicht im Spital besorgen lassen will.

Sollte sich bey dem Corps eine ansteckende Krankheit äussern, so ist der Feldchirurg gehalten, unverzüglich dem Inspektor Rapport davon zu machen, damit dieser die nöthigen Abänderungsanstalten treffen könne.

Bey einem Treffen muß sich der Feldchirurg wenn er nicht von dem Inspektor anders beordert wird, einige hundert Schritte hinter seinem Corps, bey denen zu dem Transport der Blessirten bestimmten Wagen aufhalten.

Dieser Ort muß mit einer kleinen Fahne bezeichnet seyn, damit ihn jeder Soldat zu finden wisse. Auf einem Wagen muß er seine Verbandstücke und Instrumente in der Kiste bereit halten, dabey müssen einige verständige Soldaten commandirt seyn, um ihm hilfreiche Hand zu leisten.

Wenn das Corps sich vor- oder rükwärts zieht, so

verändert der Feldchirurg mit möglichster Schnelligkeit seinen Platz.

Den Bleßirten ohne Ausnahme legt er den ersten Verband an, und sendet dieselben auf den dazu bestimmten Wagen ins nächste Spital.

Sobald die Schlacht beendigt ist, begiebt er sich in das Spital, wo seine Bleßirten hingebracht worden sind, macht einen Bleßirten-Rapport, versendet denselben an den Inspektor, und hilft im Spital die Patienten besorgen.

Sollte, wie es zu hoffen, jedem Feldchirurgen in Kriegszeiten ein Gehülfe beygeordnet werden, so würde dieser dem Feldchirurgen bey seinen Arbeiten helffen und dessen Aufträge in Hinsicht auf den Gesundheitsdienst jederzeit genau befolgen.

Die Feldchirurgen versehen in den Militärspitälern den Dienst der Unterchirurgen. Wenn sie in Garnison liegen, wo ein Militärspital errichtet, so sind sie gehalten in demselben zu arbeiten, und mit den Unterchirurgen die Geschäfte zu theilen.

Zu jederzeit sollen die Feldchirurgen allen Befehlen und Verordnungen des Inspektors ungesäumten Gehorsam leisten, und mit ihm über alles was den Gesundheitsdienst ihres Corps betrifft, fleißig correspondiren.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den gesetzg. Rath, die Verminderung der Grundsteuer betreffend.)

Der zweyte Grund ist, daß durch diese Verminderung die Ausführung des Gesetzes vom 11ten dieses erleichtert würde.

B. G. als wir Ihnen das Gesetz vom 15. Christm. vorschlugen, legten wir Ihnen die Berechnung der laufenden und rükständigen Staatsbedürfnisse vor, und diese Berechnung war der Maßstab der von uns vorgeschlagenen und von Ihnen beschlossenen Abgaben. Das Laufende betraf die Ausgaben von 1800, das Rükständige die Schuld, welche noch von mehrern Jahren her auf dem Staate liegt, mit Ausnahme derjenigen Besoldungen, welche durch den Verkauf der Nationalgüter getilgt werden müssen. In der Reihe dieser rükständigen Ausgaben stund damals der Sold der Eliten nicht, welcher gleichfalls durch den Verkauf von Nationalgütern zu tilgen war.

Da aber der Verkauf der Nationalgüter für Tilgung des Rükstandes der Beamten so langsam von statten gegangen, und durch verschiedene dazwischen gekommene Vorfälle noch mehr erschwert worden ist, dazu noch die Befriedigung der Eliten sich nicht mehr so ganz unbestimmt aufschieben ließ, so mußte aus diesen und mehrern andern Gründen, deren Bezahlung auf die Einnahmen von der Grundsteuer angewiesen werden. Daraus nun entsteht eine bedeutende Lücke.

Ferner waren die Berechnungen, welche dem Gesetz vom 15. December zum Grunde gedient haben, auf die Möglichkeit der Einnahmen und auf einen ordentlichen Geschäftsgang gebaut. Muß man aber nicht sehr besorgt seyn, daß die ausserordentlichen Umstände, welche uns noch bevorstehen, zugleich Vermehrung der Bedürfnisse, der Kosten, und Verringerung, Verspätung der Einnahmen verursachen werden?

Aus diesen Gründen steht also eine zweyte Lücke zu besorgen, und es wird demnach um so weniger rathsam, die gewünschte Verminderung der Grundsteuer vorzuschlagen und anzunehmen.

Gegen diese Verminderung streiten noch andere Gründe, deren wir nur die hauptsächlichsten erwähnen wollen. Sie würde Ihrem Zwecke zuwider, wegen den vielfältigen verpfändeten Grundstücken größtentheils nicht den Zehendpflichtigen, sondern den Capitalisten zu Nutzen kommen.

Bey Verfertigung des Finanzplans hatte man ferner einstimmig zwey Dinge vor Augen:

1) Daß die Einnahmen nicht über das Nothwendige erhöhet würden. Man fühlte die Ermüdung des Volks, und seine Lage erfoderte Schonung; diese Schonung sollte ihm zum Beweise der väterlichen Vorsorge seiner Regierung dienen, und die Ausführung des Gesetzes erleichtern.

2) Daß ein Theil der Rükstände getilgt, das Laufende bezahlt, und auch Etwas für die Beförderung derjenigen Anstalten erhalten würde, welche das Wohl der Nation erheischt, und von welchen Sie eine Gattung unter dem Ausdrucke, weitere Erziehungsanstalten in der Botschaft, die wir hier beantworten, genannt haben.

Nun aber B. G. entsteht eine andere Epoche; mit dieser erlöscht die jetzige; die Rechnungen bekommen einen ganz andern Gang. Die Einnahmen und Ausgaben, und die Abgaben überhaupt, erhalten eine andere Einrichtung; das was wir schuldig sind, und wozu auch die laufenden Ausgaben gehören, muß bezahlt, der Rükstand berichtiget seyn; es wird eine sichere, gewisse Summe für die zum Theil gewissen, zum Theil